

Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht und des GDV

Prof. Dr. Dietmar Pfeifer

Institut für Mathematik

Schwerpunkt Versicherungs- und Finanzmathematik

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Agenda

1. Der Begriff der Proportionalität „an sich“
2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II
3. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht
4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV
5. Quellenverzeichnis

1. Der Begriff der Proportionalität „an sich“

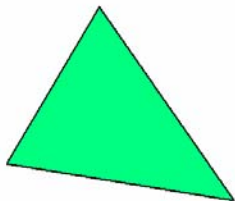
Zitat aus Euklid, *Elemente* Buch V, Definitionen 5 und 6:

„Man sagt, dass Größen in **demselben Verhältnis stehen**, die erste zur zweiten wie die dritte zur vierten, wenn bei beliebiger Vervielfachung die Gleichvielfachen der ersten und dritten den Gleichvielfachen der zweiten und vierten gegenüber, paarweise entsprechend genommen, entweder **zugleich größer** oder **zugleich gleich** oder **zugleich kleiner** sind.“

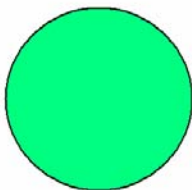
„Und die dieses Verhältnis habenden Größen sollen in **Proportion stehend** heißen.“

1. Der Begriff der Proportionalität „an sich“

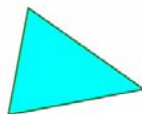
Beispiel 1: geometrische Flächenverhältnisse:



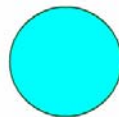
1



2



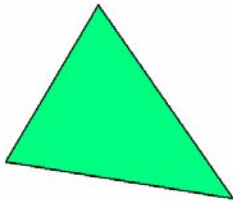
3



4

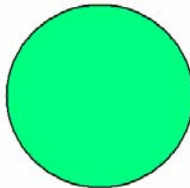
1. Der Begriff der Proportionalität „an sich“

Beispiel 2: Verhältnis Risiko zu Eigenmittelanforderung:



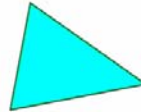
1

großes Risiko



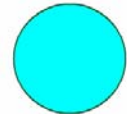
2

hohes SCR



3

kleines Risiko

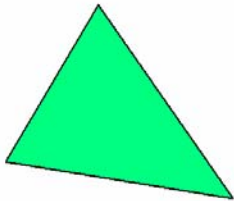


4

niedriges SCR

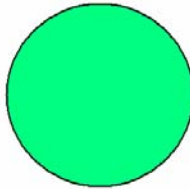
1. Der Begriff der Proportionalität „an sich“

Beispiel 3: Verhältnis Komplexität zu (Rechen-)Aufwand:



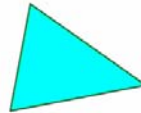
1

hohe Kompl.



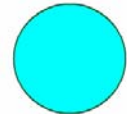
2

hoher Aufw.



3

geringe Kompl.



4

niedriger Aufw.

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Bezugnahme in den **Erwägungsgründen** (19) bis (21) der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009:

„Diese Richtlinie sollte kleine und mittlere Versicherungsunternehmen **nicht übermäßig belasten**. Eines der Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels ist die ordnungsgemäße Anwendung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**. Dieser Grundsatz sollte sowohl für die **Anforderungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen** als auch für die **Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse** gelten.“

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Bezugnahme in den **Erwägungsgründen** (19) bis (21) der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009:

„Vor allem sollte diese Richtlinie Versicherungsunternehmen, die auf **bestimmte Versicherungsarten spezialisiert** sind oder Dienste für bestimmte Kundensegmente anbieten, **nicht übermäßig belasten** und anerkennen, dass sich diese Art der Spezialisierung als wertvolles Instrument für ein effizientes und wirksames Risikomanagement erweisen kann.

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Bezugnahme in den **Erwägungsgründen** (19) bis (21) der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009:

Zur Erreichung dieses Ziels und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Unternehmen ausdrücklich zu gestatten, ihre **eigenen Daten** zur Kalibrierung der Parameter in den versicherungstechnischen Risikomodulen der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu verwenden.“

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Bezugnahme im **Artikel 109** der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009:

„Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine **vereinfachte Berechnung** für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn die **Wesensart**, der **Umfang** und die **Komplexität** der Risiken dies rechtfertigen und es unangemessen wäre, von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Anwendung einer Standardberechnung zu fordern.“

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den Technical Specifications der QIS 5 (Säule I):

Methodenwahl

TP.7.2:

Das Proportionalitätsprinzip kann angewendet werden unter der Auflage, dass das VU eine marktnahe Bewertung der Assets und Liabilities gemäß der Solvency II-Prinzipien vornimmt (IAS-Standard)

Das Proportionalitätsprinzip reduziert den Arbeitsaufwand insofern, als die gewählte Bewertungsmethodik **nicht ausführlicher als nötig** zu sein braucht (Proportionalität in Bezug auf die **Natur**, die **Materialität** und die **Komplexität** der Risiken).

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den Technical Specifications der QIS 5 (Säule I):

Methodenwahl

TP.7.3:

Das entscheidende Kriterium für die Anwendbarkeit des Proportionalitätsprinzips ist nicht die **Größe** des Unternehmens, sondern das **Risiko-profil**.

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den Technical Specifications der QIS 5 (Säule I):

Vereinfachungen

TP.7.4:

Wird das Proportionalitätsprinzip für die **Bestimmung der Reserven mit vereinfachenden Methoden** verwendet, ist der Modellfehler geeignet zu überprüfen.

TP.7.5:

Approximationslösungen **reduzieren die Komplexität** der Berechnungen und können in einem gewissen Sinn als **Vereinfachungen** angesehen werden (z.B. bei fehlenden oder unvollständigen Daten). Expertenwissen spielt hier eine entscheidende Rolle.

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den Technical Specifications der QIS 5 (Säule I):

Vereinfachungen

TP.7.33:

Es ist nicht notwendig, den Modellfehler quantitativ genau zu spezifizieren. Es genügt ein plausibler Nachweis, dass dieser **nicht materiell** ist.

TP.7.59 ff:

„Vereinfachungen“ für die Spätschadenreservierung (z.B. Abwicklung von Schäden, die erst im Folgejahr entstehen; aktuarielles Wissen erforderlich!)

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den Technical Specifications der QIS 5 (Säule I):

Vereinfachungen

TP.7.80 ff:

Vereinfachungen für **Prämienrückstellungen** (ähnlich GDV-Vorschlag)
Negative Prämienrückstellungen bei auskömmlicher Tarifierung in QIS 5 erlaubt!

TP.7.106 ff:

Vereinfachungen für **Brutto-/Netto-Übergänge**

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den MaRisk VA (Säule II):

Die Anforderungen des § 64a VAG und des § 104s VAG sowie die Mindestanforderungen des Rundschreibens 3 / 2009 sind konkret immer unter Berücksichtigung

- der **unternehmensindividuellen** Risiken,
- der **Art**,
- des **Umfangs** des Geschäftsbetriebes sowie der
- **Komplexität** des gewählten Geschäftsmodells des Unternehmens zu erfüllen.

(BaFin-Rundschreiben 3 / 2009, 4(1))

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den MaRisk VA (Säule II):

Für alle Versicherungsunternehmen sollen die **gleichen** Anforderungen und Zielvorgaben gelten. Die Zielerreichung soll durch **individuell ausgewählte, differenzierte** Maßnahmen geschehen.

Das Prinzip der Proportionalität bezieht sich ausschließlich auf die **Umsetzung der in den MaRisk (VA) geforderten Ziele**.

Ansatz: Garantie eines gleichen Sicherheitsniveaus für alle Versicherungsnehmer **unabhängig von der Unternehmensgröße**.

2. Das Proportionalitätsprinzip unter Solvency II

Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips in den MaRisk VA (Säule II):

Bei Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität ist der Grundsatz der **Materialität** zu berücksichtigen.

- Der Grundsatz der Materialität bedeutet, dass alle von der Geschäftsleitung identifizierten Risiken, die sich **nachhaltig negativ** auf die Wirtschafts-, Finanz oder Ertragslage des Unternehmens auswirken können, als **wesentlich** erachtet werden.
- Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über das **Gesamtrisikoprofil** des Unternehmens zu verschaffen.

(BaFin-Rundschreiben 3 / 2009, 4(1) Erläuterung bzw. 5(1))

3. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht

Bedeutung der Proportionalität:

Sehr wichtig für die Unternehmen

- **Keine Ausnahmeregelungen** für bestimmte Unternehmen
- **Komplexität** der quantitativen Anforderungen
- **Good Practice** Basis für qualitative Anforderungen

Über Proportionalität wird sichergestellt, dass die Umsetzung von Anforderungen **nicht anspruchsvoller** sein muss als unter Berücksichtigung des Risikoprofils **erforderlich**.

(nach: S. Schulz, 5. Oldenburger Versicherungstag)

3. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht

Anwendungsbereich:

- Für **alle drei Säulen** und Gruppenvorschriften
- Für alle Unternehmen **und** die Aufsicht

Für Aufsicht

- bei Prüfung, ob die Anforderungen erfüllt werden
- bei der Auswahl aufsichtsrechtlichen Maßnahmen

(nach: S. Schulz, 5. Oldenburger Versicherungstag)

3. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht

Anwendung:

- **Konsequente** Anwendung durch die Aufsicht
- Prüfung, ob Anforderungen erfüllt sind jeweils unter Berücksichtigung von **Proportionalität**
- **Vereinfachungen** werden als **zulässig** anerkannt, wenn und soweit sie im Hinblick auf **Art, Umfang** und **Komplexität der Risiken** gerechtfertigt sind
- Beurteilung kann sich im Laufe der Zeit ändern

(nach: S. Schulz, 5. Oldenburger Versicherungstag)

3. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht

Prüfung statt Beratung:

- Unternehmen müssen erst einmal **selbst prüfen**, welche Lösungen für sie proportional sind
- **Keine Vorgabe von „Musterlösungen“**
- Hilfestellung bei der Anwendung vereinfachter Methoden **ohne Vorgaben, wann welche Methoden angemessen sind**
- **Gesprächsbereitschaft im Vorfeld** der Implementierung von Lösungen
- Ggf. **„Warnung“**, wenn Beurteilung sich ändern könnte

(nach: S. Schulz, 5. Oldenburger Versicherungstag)

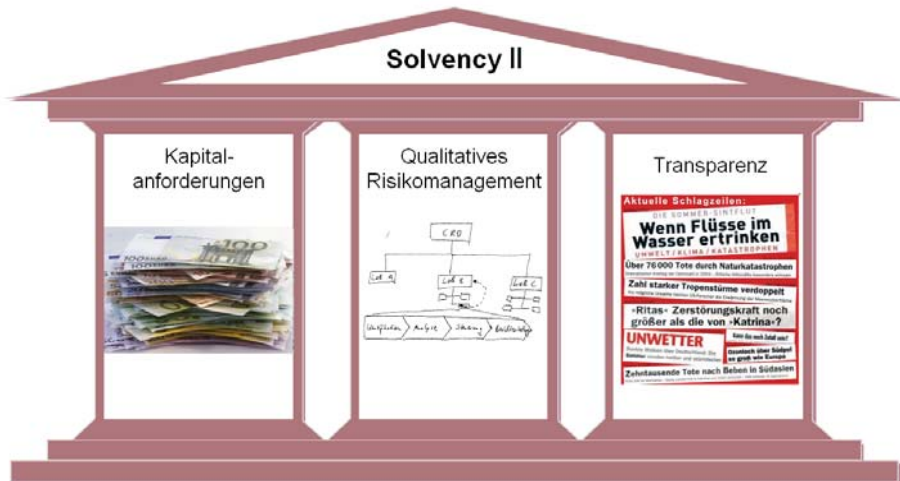
4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

- Proportionalitätsprinzip ist eines der **Kernelemente** von Solvency II
- Erwägungsgrund 19 der Rahmenrichtlinie: kleine und mittlere Unternehmen sollen **nicht übermäßig belastet** werden
- **machbare** Anforderungen statt **Ausnahmeregelungen**
- Berücksichtigung **interner Gegebenheiten**
- Anerkennung **unternehmensindividueller Lösungen**
- Interpretationsspielräume und Öffnungsklausel

Faustregel: an Versicherer mit wenig komplexem Risikoprofil sollten geringere Anforderungen gestellt werden. Das **Risikoprofil** ist aber nicht nur von der **Unternehmensgröße** abhängig!

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV



Vision ...

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

D. Pfeifer: Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht der Aufsicht und des GDV

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

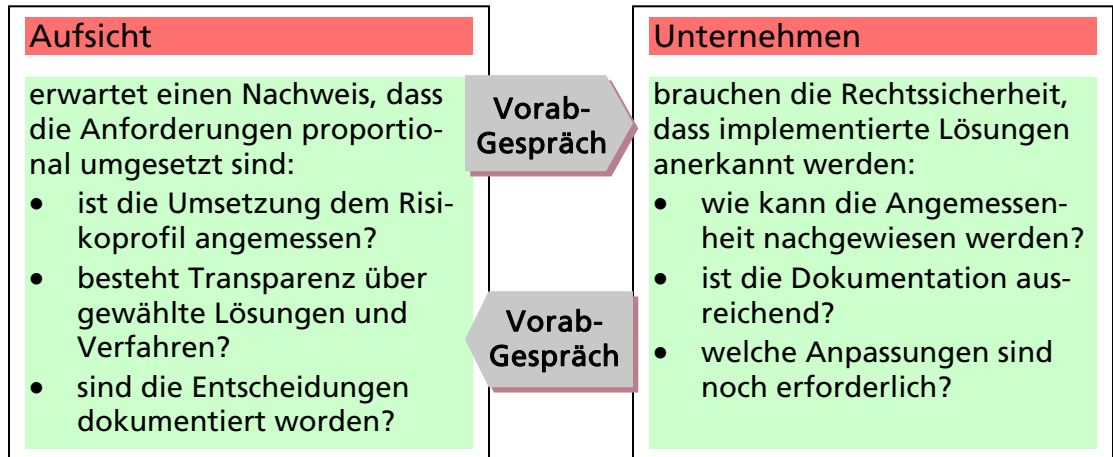


... und Realität!

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

Flexibilität vs. Rechtssicherheit:



(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

Herausforderungen:

Anforderungen

- Komplexe Berechnungen (Solvenz-Bilanz, SCR-Anforderungen)
- Abschätzung zukünftiger Zahlungsströme
- Umfassende Aufbereitung der Vergangenheitsdaten
 - Leistungen
 - Kosten
 - Optionen und Garantien
- Abbildung der Rückversicherungsstrukturen

Situation in KMU

- Expertenwissen und aktuarielles Know-how nicht immer vorhanden
- Bereitstellung von erforderlichen Daten z. T. problematisch
- Eingeschränkte personelle Ressourcen
- Kosten-Nutzen-Verhältnis an vielen Stellen unklar

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

Herausforderungen:

Anforderungen

- Governance-Funktionen:
 - Risikomanagement-Funktion
 - Versicherungsmathematische Funktion
 - Compliance-Funktion
 - Interne Revision
- Qualifikationsanforderungen (sog. fit&proper-Kriterien)
- Umfangreiche Dokumentations- und interne Berichterstattungspflichten

Situation in KMU

- Wenig organisatorischer Spielraum
- Viele Aufgaben werden in Personalunion ausgeführt
- Der Vorstand ist i. d. R. intensiv in das operative Tagesgeschäft involviert und hat damit einen stärkeren Überblick über die Risikosituation
- Interne Kommunikation bisher zum Teil informell

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

GDV-Positionen:

- **Komplexitätsabbau** ist in allen Modulen erforderlich.
- **Konservative Vereinfachungen** sollten sowohl für die Solvenzbilanz als auch für die SCR-Berechnungen zugelassen werden.
- Der Rechenaufwand sollte **im sinnvollen Verhältnis zur Materialität** der Module stehen.
- Alle Unterlagen sollten auf Deutsch verfügbar sein.

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

GDV-Positionen:

- Unternehmen sollten **selbst entscheiden** können, von wem und in welcher organisatorischen Form geforderte Governance-Funktionen ausgeführt werden.
- Es sollte möglich sein, die Funktionstrennung durch **flankierende Maßnahmen** zu gewährleisten.
- Strukturen, die sich über Jahre bewährt haben, dürfen im Zuge von Solvency II nicht durch einen bürokratischen Overkill konterkariert werden.
- Reine Dokumentations- und Prozesskontrollen dürfen Inhaltskontrollen nicht ersetzen.

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

4. Das Proportionalitätsprinzip aus Sicht des GDV

Hilfestellungen durch den GDV:

- Ausbildungsprogramme für Mitarbeiter
- Entwicklung von Standard-Tools auf EXCEL-Basis (analog QIS 5)
- Weiterentwicklung des Cashflow-Modells für die Lebensversicherer und des GDV-Makros für Schaden-/Unfallversicherer (Abwicklungsdreiecke)
- ...

(nach: M. Winter, 5. Oldenburger Versicherungstag)

5. Quellenverzeichnis

- S. Schulz (BaFin): Die Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität aus Sicht der Aufsicht. Vortrag anlässlich des 5. Oldenburger Versicherungstages, 24.8.2011, Universität Oldenburg
<http://www.staff.uni-oldenburg.de/dietmar.pfeifer/VT.html>
- M. Winter (GDV): Proportionalitätsprinzip – Sichtweise der deutschen Versicherungswirtschaft. Vortrag anlässlich des 5. Oldenburger Versicherungstages, 24.8.2011, Universität Oldenburg
<http://www.staff.uni-oldenburg.de/dietmar.pfeifer/VT.html>
- Richtlinie 2009/138/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009, Amtsblatt der Europäischen Union, L335/1
- QIS 5 Technical Specifications, EUROPEAN COMMISSION, Internal Market and Services DG, Brüssel 2010
- MaRisk (VA), BaFin-Rundschreiben 3 / 2009